

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung von bisherigen öffentlichen Verkehrsflächen, Flst. Nr. 15381, 15382, 15383, 15384, Gemarkung Knittlingen

Der Fußweg wurde durch die anliegenden Eigentümer zu ihrem jeweiligen Grundstück vereinnahmt, daher war eine Begehung des Fußweges nicht möglich. In Anbetracht der Tatsache, dass der Fußweg nicht genutzt werden konnte und auch keine wesentliche Nutzung durch die Öffentlichkeit vorlag, sehen wir die Voraussetzung für eine Einziehung als gegeben an.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2024 der Einziehung dieser Fläche zugestimmt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 i.V.m. § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg in seiner gültigen Fassung.

Durch die Bekanntmachung wird diese Einziehung formal vollzogen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Fauststadt Knittlingen erhoben werden.

Knittlingen, 10.12.2024